

10. 1. Ist die selbstschuldnerische Bürgschaft von der Hauptschuld unabhängig?

2. Erlischt eine Schuld durch gänzlichen Wegfall des Schuldners?

RGW. §§ 767, 773 Nr. 1, § 774. Gesetz zum Schutze der Republik vom 25. März 1930 (RGW. I S. 91) § 10. Gesetz über die Einziehung kommunistischen Vermögens vom 26. Mai 1933 (RGW. I S. 293) §§ 3, 4. Gesetz über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens vom 14. Juli 1933 (RGW. I S. 479).

VI. Zivilsenat. Urt. v. 20. Mai 1935 i. S. L. er Bierbrauerei R. & Co. AG. (Bekl.) w. Stadtparkasse R. (Pl.). VI 43/35.

I. Landgericht Altenburg.

Die Klägerin gewährte der Turngemeinde e. V. in R. Kredit unter selbstschuldnerischer Bürgschaft der Beklagten. Die Turngemeinde wurde als marxistischer Verein auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 (RGW. I S. 83) durch Verfügung des Thüringischen Innenministeriums vom 25. März 1933 aufgelöst, das Vereinsvermögen auf Grund der Gesetze vom 26. Mai 1933 und vom 14. Juli 1933 durch Bekanntmachung des Thüringischen Innenministers vom 9. August 1933 (Amts- und Nachrichtenblatt S. 344) zu Gunsten des Landes Thüringen eingezogen. Die Klägerin hatte ihre Forderung aus der Kreditgewährung angemeldet, jedoch stellte das Thüringische Innenministerium durch Verfügung vom 23. Februar 1934 fest, daß sämtliche angemeldeten Forderungen mit Ausnahme der dinglich im Grundbuch gesicherten erloschen seien, und behielt die Gewährung von Härteausgleichen späterer Entschliebung vor.

Die Klägerin, deren Forderung nicht dinglich gesichert ist, verklagte nunmehr mit der gegenwärtigen Klage die Beklagte aus deren Bürgschaft in Höhe eines Teilbetrags von 6050 RM. Die Beklagte bestritt die Forderung nach Grund und Betrag. Sie wandte ein, daß die Hauptschuld und damit auch ihre Bürgschaftsverpflichtung erloschen sei. Das Landgericht gab der Klage statt.

Auf die unmittelbar eingelegte Revision der Beklagten wurde die Klage abgewiesen.

## Gründe:

Das Landgericht betont in seinen Entscheidungsgründen mehrmals, daß die Beklagte sich „selbstschuldnerisch“ verbürgt habe. Danach scheint es anzunehmen, die selbstschuldnerische Bürgschaft sei vom Bestande der Hauptschuld weniger abhängig als die gewöhnliche Bürgschaft. Das wäre, wie die Revision mit Recht geltend macht, ein Irrtum. Dem selbstschuldnerischen Bürgen fehlt lediglich die Einrede der Vorausklage (§ 773 Nr. 1 BGB.), im übrigen ist er Bürge wie jeder andere (WarnRspr. 1919 Nr. 166). Namentlich hat auch die selbstschuldnerische Bürgschaft den „akzessorischen Charakter“ der Bürgschaft, der im Bürgerlichen Gesetzbuch noch schärfer ausgeprägt ist, als es im römischen und gemeinen Recht der Fall war (vgl. Enneccerus Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts 10. Bearbeitung § 412 II, III, besonders Anm. 15). Der selbstschuldnerische Bürge ist nicht etwa Gesamtschuldner neben dem Hauptschuldner (RGZ. Bd. 65 S. 134 [139], Bd. 134 S. 126 [129]), wie es derjenige wird, der durch Schuldbeitritt (kumulative Schuldübernahme) ein solches Verhältnis begründet. Davon ist hier keine Rede, vielmehr hat nach dem übereinstimmenden Vortrag der Parteien die Beklagte sich selbstschuldnerisch verbürgt.

Dann ist aber ihre Bürgschaftsverpflichtung nach § 767 BGB. von dem Bestand der Hauptverbindlichkeit abhängig. Ist diese erloschen, so ist es auch jene. Dabei braucht das entscheidende Gewicht nicht einmal darauf gelegt zu werden, daß § 774 BGB. dem zahlenden Bürgen eine Rückgriffsmöglichkeit gewährt, indem die Forderung auf ihn übergeht. Ist die Forderung erloschen, so kann sie freilich auf den Bürgen nicht übergehen, und er kann auf diesem Wege keinen Rückgriff nehmen, wie es sich das Gesetz als Regel gedacht hat. Immerhin enthält § 774 BGB. kein zwingendes Recht (ZB. 1914 S. 350 Nr. 4; LZ. 1918 Sp. 206 Nr. 4), so daß sich daraus kein ganz sicherer Rückschluß ziehen läßt. Allein es bedarf solchen Rückschlusses nicht. Die Abhängigkeit von der Hauptschuld gehört nach § 767 BGB. zum Wesen der Bürgschaft. Eine Verpflichtung, die trotz Erlöschens der Hauptschuld fortbestehen bliebe, könnte keine Bürgschaft, sondern allenfalls ein selbständiges Garantieverprechen sein (RGKRomm.z.BGB. Vorbemerkung 2 vor § 765). Daß der Zwangsvergleich im Konkurse und der gerichtliche Vergleich zur Abwendung des Konkurses die Bürgschaftsverpflichtung unberührt lassen

(§ 193 Satz 2 R.D., § 82 Abs. 2 Bergl.D.), sind gesetzlich bestimmte Ausnahmen, die sich aus dem Zweck der Bürgschaft erklären, den Gläubiger vor Zahlungsunfähigkeit des Hauptschuldners zu schützen (R.G.Z. Bd. 134 S. 126 [129].) Sie kommen hier nicht in Betracht.

Die Entscheidung hängt also davon ab, ob die Forderung der Klägerin gegen den Turnverein durch die gegen ihn getroffenen Maßnahmen erloschen ist. Diese Frage muß aber mit der Revision bejaht werden. Der Verein ist aufgelöst, sein Vermögen ist eingezogen, er besteht nicht einmal mehr als in Liquidation befindlicher Verein. Das Gesetz vom 26. Mai 1933 hat sich in dieser Hinsicht der Regelung angeschlossen, wie sie § 10 des Gesetzes zum Schutze der Republik vom 25. März 1930 getroffen hatte (vgl. Pfundtner-Neubert § 4 des Gesetzes vom 26. Mai 1933 Anm. 1). Bei der Beratung des Gesetzes zum Schutze der Republik war die Frage, ob nach der Einziehung des Vereinsvermögens eine Liquidation stattzufinden habe, erwogen, ein dahin gehender Vorschlag war aber abgelehnt worden (106. Sitzung des 21. Reichstagsausschusses, Drucksache Nr. 1641 des Reichstags IV. Wahlperiode 1928; vgl. Cohn-Schäfer-Wichards Anm. III zu § 10 RepSchG.). Das Schicksal der Vereinsschulden ist in § 4 des Gesetzes vom 26. Mai 1933 im Anschluß an § 10 Abs. 2 RepSchG. durch die Bestimmung geregelt worden, daß zur Vermeidung von Härten aus dem eingezogenen Vermögen Gläubiger der von der Einziehung Betroffenen befriedigt werden können.

Damit sollte klargestellt werden, daß die Vereinsschulden nicht — etwa in entsprechender Anwendung des § 46 oder des § 419 BGB. — auf den Fiskus übergehen (vgl. Lehmann in JW. 1930 S. 1152; Pfundtner-Neubert a. a. O.). Fehlt es aber überhaupt an einem Schuldner, so kann keine Forderung mehr bestehen. Die Gläubiger sind auf das Ermessen der Verwaltungsbehörde angewiesen, die ihnen zur Vermeidung von Härten Befriedigung aus dem eingezogenen Vermögen gewähren kann. Einen im Rechtsweg verfolgbaren Anspruch haben sie gegen den Verein nicht mehr, da dieser in keiner Form mehr besteht, aber auch nicht gegen das Land, zu dessen Gunsten das Vereinsvermögen eingezogen worden ist. Die Verfügung des Thüringischen Innenministeriums vom 23. Februar 1934 kennzeichnet daher die Rechtslage zutreffend, indem sie feststellt, daß sämtliche angemeldeten Forderungen mit Ausnahme der Grundstücksbelastungen, über die § 3 des Gesetzes vom 26. Mai 1933 Besonderes bestimmt,

erloschen sind. Wichtig ist zwar die bei der Beratung des Republik-  
schutzgesetzes (106. Sitzung a. a. O.) von dem Staatssekretär Zweigert  
abgegebene Erklärung, daß die Gläubigeransprüche unberührt blieben,  
soweit sie gegen die Vereinsmitglieder persönlich oder gegen die  
Person etwaiger Kontrahenten beständen; hierbei war wohl in erster  
Reihe an nicht rechtsfähige Vereine gedacht (§ 54 BGB.). Daß der  
Verein aber als solcher fortbestehe, sei es auch nur zum Zweck einer  
Liquidation, wurde von demselben Regierungsvertreter als unan-  
nehmbar bezeichnet. Danach war der im weiteren Verlauf der Be-  
ratung gefallene Zuruf, „die Forderung der Gläubiger bleibe be-  
stehen“, sachlich unzutreffend, wenn damit eine Forderung gegen den  
Verein oder das Land gemeint gewesen sein sollte. Eine Forderung  
gegen einen gänzlich weggefallenen Schuldner, der auch keinen Nach-  
folger erhalten hat, ist rechtlich unmöglich.

Ist aber die Forderung gegen die Turngemeinde durch deren  
gänzlichen Wegfall erloschen, so besteht nach § 767 BGB. auch die  
Bürgschaftsverpflichtung nicht mehr, welche die Beklagte für keine  
andere Schuld als die der Turngemeinde übernommen hat. Sie  
braucht also nicht die Klägerin zu befriedigen und es dann ihrerseits  
darauf ankommen zu lassen, ob sie aus dem eingezogenen Vereins-  
vermögen schadlos gehalten wird. Das Urteil des Landgerichts mußte  
deshalb aufgehoben werden. Da es keiner tatsächlichen Feststellungen  
mehr bedurfte, so war die Klage gemäß § 565 Abs. 3 Nr. 1 ZPO.  
abzuweisen.